

# Gemeinsam praktizieren

## Ärztebrief

Informationen über Steuern, Recht und Wirtschaft für das Gesundheitswesen

Ausgabe: April 2015 · [www.roedl.de](http://www.roedl.de)

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

### Im Blickpunkt

- > Im Fadenkreuz der Betriebsprüfung – Steuersünder in Weiß

### Ärzte und Gesundheitswesen

- > Risiken beim Praxiskauf
- > Rechtssichere Nutzung moderner Telemedizin-Produkte
- > Bonussysteme in Apotheken – neue Rechtslage
- > Steuerfreie Erholungsbeihilfen statt Urlaubsgeld
- > Berufsbezogene Verteidigungskosten sind steuerlich absetzbar

## Liebe Leserin, lieber Leser,

statistisch liegt das Scheidungsrisiko der Ärzteschaft deutlich über dem Durchschnitt. Umso wichtiger ist es, sicherzustellen, dass eine Scheidung nicht auch zur Bedrohung für die berufliche Existenz wird. Bei Praxisinhabern, die im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft verheiratet sind, kann das schnell der Fall sein.

Im Scheidungsfall ist dann der wirtschaftliche Zugewinn, den die Ehegatten jeweils während der Dauer der Ehe erzielt haben, am Ende der Ehe auszugleichen, so dass im Ergebnis beide Partner an dem Vermögenszuwachs hälftig partizipieren. Wenn nun einer der Ehegatten während der Dauer der Ehe eine Praxis erfolgreich auf- bzw. ausgebaut hat, fällt diese Werterhöhung in den Zugewinn. Hat der andere Partner keinen vergleichbaren Vermögenszuwachs während der Ehe zu verzeichnen, muss der Praxisinhaber diesen auszahlen. Im schlimmsten Fall muss er 50 Prozent des Praxiswerts an den ehemaligen Ehepartner überweisen.

Der Praxiswert bemisst sich nicht nur nach dem materiellen Wert der darin enthaltenen Gegenstände. Entscheidend ist vielmehr der Wert des sog. „goodwill“, d. h. der ideelle Wert der Praxis. Mit anderen Worten: Je besser der Ruf der Praxis, desto höher der an den Ex-Partner ggf. zu zahlende Ausgleich. Das kann dazu führen, dass sich ein erfolgreicher Praxisinhaber mit dem Zwang konfrontiert sieht, eine gut gehende Praxis entweder zu verkaufen oder aber ein erhebliches Darlehen aufzunehmen. Diese Gefahr wird häufig unterschätzt, kann jedoch durch einen vernünftig gestalteten Ehevertrag minimiert werden.

Dabei kommt keineswegs nur Gütertrennung in Betracht. Es gibt auch die Möglichkeit, im Wege einer modifizierten Zugewinnngemeinschaft die Vorteile dieses Güterstands einerseits zu erhalten und andererseits die Praxis zu schützen. Ein Ehevertrag kann zu jedem Zeitpunkt während der Dauer der Ehe geschlossen werden. Dabei sollte man auch nicht nur an die eigene Ehe denken: Auch eine Scheidung des Kooperationspartners kann Auswirkungen auf die Praxis und somit auf die eigene berufliche Existenz haben. Bei der Ausgestaltung von Kooperationsverträgen sollte daher immer auch dieser familienrechtliche Aspekt berücksichtigt werden. Wir beraten Sie gerne.



Ihre Gisela Meister  
Rechtsanwältin

### > Im Fadenkreuz der Betriebsprüfung – Steuersünder in Weiß

Von Dr. Rolf Leuner, Rödl & Partner Fürth

Im Fadenkreuz des Fahnders – bald Raster-Steuerfahndung bei Ärzten und Zahnärzten? Beitrag der Frankfurter Allgemeinen Zeitung (FAZ) als mediale Unterstützung für „Sünder in Weiß“ – Ausstrahlwirkung auf alle Freiberufler und Unternehmer?

Die FAZ veröffentlichte am 21. Januar 2015 den Beitrag „Auch Ärzte betrügen den Fiskus/Hauseigenes Schwimmbad als Betriebsausgabe“. Eine leitende Finanzbeamtin der Steuerfahndung redete hier der vorbehaltlosen Betriebsprüfung bei Ärzten „unter Ausschöpfung aller Mittel“ das Wort. Bezug wurde auch genommen auf den Bundesrechnungshof, der die Finanzbehörden ungewohnt deutlich angemahnt hatte, die Betriebsprüfungsintensität bei niedergelassenen Ärzten deutlich zu verstärken.

Damit werden Ärzte wohl vermehrt in den Fokus der Steuerfahndung rücken. Und das nicht nur wegen etwaiger Auslandseinkünfte aus ausländischen Depots und Konten – z. B. in der Schweiz, in Lichtenstein oder Spanien (ein Umstand, der sie nicht von anderen vermögenden Personen unterscheidet) –, sondern darüber hinaus auch und gerade wegen mutmaßlich nicht betrieblicher Ausgaben für Gerätschaften, die auch oder ausschließlich privat genutzt werden (können), oder vermeintlich hinterzogener Umsatzsteuern bei nicht heilbehandelnden Gutachten oder Schönheitsoperationen.

Dass nun bald und deutschlandweit Finanzbeamte diesem medialen Aufruf Folge leisten und verstärkt Betriebsprüfungen bei Ärzten starten werden, ist abzusehen.

Die Art des Vorgehens ist nicht ganz neu: Schon früher wurden Maßnahmen der Steuerfahndung durch Presseartikel flankiert. Der geneigte Leser wird sich daran erinnern, wie die CD-Ankäufe mit Daten zu Schweizer Bankkonten durch einzelne Bundesländer pressewirksam „zweitvermarktet“ wurden, um Selbstanzeigen als „Beifang“ zu generieren. Gleiches Gedankengut könnte auch hier dahinter stehen, sprich: straffällig gewordene, reuige Berufsträger zur Selbstanzeige anzuregen, selbst wenn noch keine Betriebsprüfung ansteht oder gar nicht geplant ist. Warum sonst sollte man eine Finanzbeamtin mit den Worten zitieren, die Prüfer sollten den Respekt vor dem Nimbus Arzt ablegen und ihn über normale Steuerpflichtige hinaus besonders kritisch beäugen, weil er eben zur „finanziellen Oberschicht Deutschlands“ gehöre?

Eine solche Methodik wäre in jedem Fall nicht nur eines Rechtsstaats unwürdig, sie ist auch deswegen gefährlich,

weil ein ganzer Berufsstand offensichtlich wegen vereinzelter Straffälliger in Sippenhaft genommen wird. Überdies wird hier eine gesetzlich kodifizierte Aufgabenverteilung umgekehrt: Das Finanzamt hat aufgrund des gesetzlichen Amtsermittlungsgrundsatzes vorurteilslos einen Sachverhalt aufzuklären zugunsten wie zuungunsten des Steuerpflichtigen und das, ohne zu mutmaßen. Der Fiskus darf erst bei Besorgnis einer Straftat ein Strafverfahren einleiten und nicht dieses Mittel verwenden, um sich eine Ermittlung zu ersparen oder psychologischen Druck auf sein Gegenüber, den Steuerpflichtigen, auszuüben.

Umgekehrt sollte auch der Steuerpflichtige niemals glauben, den Fiskus übervorteilen zu können, weil er einen Gegenstand zwar ganz offen betrieblich in seinem Rechenwerk (Bilanz, Einnahmen-Überschussrechnung) deklariert, aber eben ausschließlich privat nutzt.

Das Beispiel dazu im FAZ-Artikel vom 21. Januar 2015: ein Dampfkochtopf, eine teure Daunendecke, eine Entertainment-Anlage im Wert von 6.000 Euro, ein hochwertiger Fußbodenbelag sowie ein erstklassiger Ruhesessel. Als die Betriebsprüferin nachfragte, habe der Arzt die Gegenstände als betrieblich begründet, weil es eine Personalküche gebe, die Decke für Patienten auf der Ruheliege gedacht sei und der „Relaxchair“ im Wartezimmer stehe; dort sei auch die Entertainment-Anlage installiert und der Fußboden sei allerdings gerade wieder erneuert worden, die Rechnung sei schon älter. Bei der daraufhin angesetzten Betriebsbesichtigung hätte es ein richtiges Wartezimmer dann gar nicht gegeben, im Flurbereich seien Plastikstühle verteilt und auf der Liege im Ruheraum wäre keine Decke zu sehen gewesen, ebenso wenig wie ein Kochtopf in der kleinen Teeküche. Auch der neue Fußboden: Fehlanzeige.

An sich sollten derartige Situationen der grauen Vergangenheit angehören. Natürlich verlässt sich kein klug beratener Steuerpflichtiger darauf, dass die Prüfung nur beim Steuerberater und nicht in seiner ärztlichen Praxis stattfindet, und rechnet jederzeit mit einem Besuch seines Betriebsprüfers in der Praxis.

Es verbieten sich Ausflüchte des vermeintlich ertappten Steuerbürgers: Der Ruhesessel sei gerade in Reparatur, die Decke in der Reinigung, der Dampfkochtopf schon lange kaputt. Auch lohnt keine aggressive Verbalattacke unter Verweis auf impertinente Fragen und Zweifel an der Integrität des Arztes. Dass dann ein(e) Prüfer(in) die Akten der Strafsachenstelle übergibt und die ein Ermittlungsverfahren einleitet, ist durchaus menschlich nachzuvollziehen.

Straffällige sollten sich bewusst sein, dass Neider, enttäuschte Patienten oder gehörnte Ehepartner sich dem Fiskus durchaus als Informanten andienen. Derartige Verhaltensweisen

finden sich schon in der Bibel und haben sich bis heute erhalten.

Beiden Seiten – und so hält es wohl immer noch die Mehrheit von Ärzten wie Finanzbeamten – stünde also Sachlichkeit und Maßhalten gut zu Gesicht.

Es darf nicht sein, dass schleichend Betriebsprüfer das „Einleiten eines Fahndungsverfahrens“ verbal als Drohkulisse zu Hilfe nehmen, um ihre Betriebsprüfungsergebnisse zu verbessern und durch das Aufbauen von Druck unerfahrene Steuerpflichtige zum Klein beigeben bewegen und diese, weil schlecht beraten, materiell unrichtige Betriebsprüfungsergebnisse um des lieben Friedens willen akzeptieren. Zumal die Methodik, aus einer Betriebsprüfung eine Steuerstrafsache zu machen, auch für den Betriebsprüfer die Kehrseite hat, dass dem Steuerpflichtigen ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht, was er auch nutzen sollte. Der Prüfer kommt dann im Ermittlungsprozess nicht mehr voran.

Andererseits sollten auch Steuerpflichtige Gegenstände nur ins Anlagenverzeichnis aufnehmen, die sie auch tatsächlich beruflich nutzen, und hinsichtlich des nicht genutzten Teils eine Nutzungsentnahme versteuern.

Am Ende stünde dann ein ganz normaler Betriebsprüfungsprozess, dem beide Seiten gelassen ins Auge blicken könnten. Neue Sachlichkeit statt Polemik – zu schön, um wahr zu sein.

#### Kontakt für weitere Informationen



**Dr. Rolf Leuner**

Wirtschaftsberater, Steuerberater

Tel.: +49(911)9193 – 12 12

E-Mail: rolf.leuner@roedl.de

## > Risiken beim Praxiskauf

Von **Gisela Meister**, Rödl & Partner Nürnberg

Der Kauf einer bestehenden Arzt- oder Zahnarztpraxis ist für viele Käufer eine der größten Investitionen ihres Lebens. Für den Verkäufer ist der Erlös aus dem Verkauf der Praxis häufig ein nicht unerheblicher Teil seiner Altersvorsorge. Angesichts des Stellenwerts eines solchen Vertrags sollte auf eine umfassende individuelle rechtliche und steuerrechtliche Beratung nicht verzichtet werden. Denn der Kauf einer Praxis bedeutet weit mehr als nur die Übernahme von Inventar und das Fortführen der Praxis unter neuem Namen.

Die Interessen des Verkäufers und des Käufers sind auch keineswegs in allen Punkten deckungsgleich. Es empfiehlt sich daher unbedingt – sowohl als Käufer als auch als Verkäufer – entsprechende Beratung einzuholen, um sicherzustellen, dass die eigenen Interessen im Kaufvertrag angemessen berücksichtigt werden.

Nachfolgend soll anhand einiger Beispiele, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, dargestellt werden, welchen Stellenwert eine auf den Einzelfall zugeschnittene Beratung hat.

#### Konkurrenzschutzklausel

Aus Sicht des Käufers ist u. a. die Konkurrenzschutzklausel von essenzieller Bedeutung. Gerade diese birgt aber einige Risiken. Ist der Konkurrenzschutz zu gering, so läuft der Käufer Gefahr, seine Investition durch eine konkurrierende Praxis beeinträchtigt zu sehen. Geht der Konkurrenzschutz zu weit, so führt dies nicht selten zur Unwirksamkeit der gesamten Klausel; mit dem Ergebnis, dass der Käufer sich überhaupt nicht gegen unerwünschte Konkurrenz durch den Verkäufer zur Wehr setzen kann.

Die Rechtsprechung stellt jedoch keine allgemein verbindlichen Regelungen auf. Entscheidend sind vielmehr die Gegebenheiten des Einzelfalls. Eine schematische Herangehensweise, womöglich unter Übernahme einer Musterklausel, kann daher für den Käufer im schlimmsten Fall existenzgefährdend werden.

Es muss also unter genauer Analyse der Praxisgegebenheiten eine wirksame Konkurrenzschutzbestimmung erarbeitet werden, die den Käufer angemessen und ausreichend schützt.

Aus Sicht des Verkäufers ist die Konkurrenzschutzklausel hingegen durchaus nachteilig, v. a. dann, wenn auch noch eine empfindliche Vertragsstrafe vereinbart worden ist. Der Verkäufer muss sich daher vorab genau überlegen, ob und in welcher Form er künftig noch tätig werden möchte.

# Ärzte und Gesundheitswesen

## Praxismietvertrag

Aber auch an anderer Stelle können Überraschungen drohen. So ist bspw. der Praxismietvertrag von ganz entscheidender Bedeutung, wenn die zu erwerbende Praxis in gemieteten Räumen betrieben wird. Ohne Zustimmung des Vermieters kann ein solcher Mietvertrag sowieso nicht übernommen werden. Die Zustimmung des Vermieters zur Vertragsübernahme bzw. die Bereitschaft zum Abschluss eines neuen Vertrages stellt jedoch häufig nur den ersten Schritt dar.

Entscheidend ist v. a. der Inhalt des Mietvertrags, z. B. etwaige Vereinbarungen zur Erhöhung des Mietzinses und die Laufzeit des Mietvertrags. Nicht selten sind Vermieter durchaus bereit, mit dem Praxiskäufer einen gänzlich neuen Mietvertrag abzuschließen. Die Gestaltung dieses Mietvertrags sollte dann mit der gleichen Sorgfalt vorgenommen werden wie die Ausarbeitung des Praxiskaufvertrags selbst. Denn dieser häufig vernachlässigte Vertrag stellt eine ganz wesentliche Grundlage für den Praxisbetrieb dar. Daher sollte sichergestellt werden, dass dieser nicht in unerwarteter Weise beeinträchtigt oder gar entzogen werden kann.

## Inventarverzeichnis

Die Erstellung eines umfassenden und detaillierten Inventarverzeichnisses, aus dem hervorgeht, welche Gegenstände übereignet werden sollen und welche gerade nicht, ist letztlich im Interesse beider Parteien. Nicht selten entstehen im Nachhinein Streitigkeiten über das Eigentum an Praxisdekoration, einzelnen Möbeln, Literatur und dergleichen, von denen der Verkäufer glaubt, diese seien ganz offensichtlich sein „Privateigentum“ und somit nicht mitveräußert. Der Praxiskäufer geht jedoch meistens davon aus, dass er die Praxis genauso erwirbt, wie er sie gesehen hat, d. h. mit all diesen Gegenständen. Ein detailliertes Verzeichnis der zu übereigenden Gegenstände ist daher von großer Bedeutung.

Im Zweifel wird man davon ausgehen müssen, dass bei einem Praxisverkauf mit „allen Praxisgegenständen“ grundsätzlich das Eigentum an allen Gegenständen in der Praxis auf den Käufer übergehen soll. Der Verkäufer sollte daher sicherstellen, dass er v. a. diejenigen Gegenstände so genau wie möglich auflistet, die er gerade nicht mitverkaufen möchte. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollten sich die Parteien bereits deutlich vor Vertragsunterzeichnung mit diesen Inventarlisten kritisch auseinandersetzen, damit der Käufer genau weiß, was ihm übereignet werden wird und was er ggf. selbst noch hinzukaufen muss.

Zudem sind auch arbeitsrechtliche Themen, wie bspw. die notwendige Unterrichtung der Mitarbeiter sowie steuerrechtliche Themen zu bedenken. Wird der für einen sorgfältig ausgearbeiteten Praxiskaufvertrag notwendige Aufwand

nicht betrieben, so können ebenso lästige wie kosten- und zeitintensive Streitigkeiten zwischen den Parteien die Folge sein. Die Vermeidung solcher Streitigkeiten ist wiederum im Interesse beider Parteien.

## Kontakt für weitere Informationen



Gisela Meister

Rechtsanwältin

Tel.: +49(911)9193 – 1509

E-Mail: [gisela.meister@roedl.de](mailto:gisela.meister@roedl.de)

## > Rechtssichere Nutzung moderner Telemedizin-Produkte

### Von Dr. Christiane Bierehoven, Rödl & Partner Nürnberg

Die Nutzung IT-gesteuerter Medizinprodukte ist bereits etabliert und die Nutzung von Gesundheits-Apps und IT-gesteuerten Sharing Tools oder das Digital Imaging nimmt zwar stetig zu, der vollständige Durchbruch hat in Deutschland indes noch nicht stattgefunden. Dies hat seinen Grund u. a. in der nach wie vor unklaren Rechtslage, insbesondere hinsichtlich der rechtlich zulässigen Übermittlung und Verarbeitung von Gesundheitsdaten an bzw. durch nicht medizinische Einrichtungen. Zum 13. Januar 2015 hat Gesundheitsminister Hermann Gröhe seinen Referentenentwurf zum E-Health-Gesetz vorgestellt. Als zentralen Faktor zur Förderung der Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien (ITK-Technologien) in der medizinischen Versorgung sieht dieser Entwurf die Etablierung einer Telematikinfrastruktur als zentrale Sicherheitsstruktur mit finanziellen Anreizen zur Anschubfinanzierung vor.

### Moderne Sharing Tools oder Digital Imaging

Bereits jetzt werden jedoch web- und cloudbasierte Tools eingesetzt, mittels derer Gesundheitsdaten in einer webbasierten Plattform gespeichert werden und zwischen Arzt und Patienten oder Ärzten untereinander ausgetauscht werden können. Dabei können medizinische Befunde und Diagnosen ebenso wie Röntgen-, Ultraschall-, CT- oder MRT-Aufnahmen gespeichert und gegenseitig übermittelt werden.

### Die Vorteile

Die Vorteile dieser Tools liegen auf der Hand: Ärzte können sich über Diagnosen austauschen, insbesondere können Allgemeinmediziner im Zweifelsfall Fachärzte hinzuziehen. So könnte die medizinische Versorgung im ländlichen Raum durch digitale Hinzuziehung von Fachärzten verbessert werden.

Patienten können ebenso über Apps auf ihre Daten zugreifen und sie Ärzten zur Verfügung stellen, ohne Arztbriefe in Papierform oder auf Datenträger gespeicherte Aufnahmen mitnehmen zu müssen. Diese Möglichkeiten sind bereits heute unabhängig von der elektronischen Gesundheitskarte gegeben. Dahingehende Dienste werden i. d. R. web- und damit cloudbasiert von nicht medizinischen Einrichtungen, deren Mitarbeiter nicht der ärztlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen, angeboten.

### Rechtliche Rahmenbedingungen

Kritisch ist deren Nutzung im Hinblick auf die ärztliche Verschwiegenheitsverpflichtung und die datenschutzrechtlichen Anforderungen. Gesundheitsdaten sind besondere Arten personenbezogener Daten, die nur unter ganz eng begrenzten Voraussetzungen verarbeitet werden dürfen. Die Übermittlung an nicht medizinische Einrichtungen gehört nicht dazu; die datenschutzrechtliche Zulässigkeit knüpft vielmehr an die ärztliche Verschwiegenheitsverpflichtung an.

### Herausforderung

Werden Gesundheitsdaten in solchen cloudbasierten Tools gespeichert und verarbeitet, besteht grundsätzlich und insbesondere bei Wartungs- oder Fehlerbeseitigungsleistungen das Risiko, dass Mitarbeiter des Anbieters auf diese Daten zugreifen und von ihnen Kenntnis erlangen können. Ohne zusätzliche Absicherung liegen hierin eine Offenbarung und damit eine strafbare Verletzung der Verschwiegenheitsverpflichtung sowie eine datenschutzrechtlich unzulässige Übermittlung. Für diese bedarf es einer gesetzlichen Ermächtigung oder der Einwilligung des Patienten.

Eine Lösung besteht darin, die Daten so zu verschlüsseln, dass eine Kenntnisnahme auch bei Durchführung von Wartungs- oder Fehlerbeseitigungsmaßnahmen ausgeschlossen ist. Derartige Technologien sind verfügbar. Alternativ kommt eine Einwilligung in Betracht. Eine Einwilligung kann auch elektronisch von den Patienten eingeholt werden, wenn sie die Anforderungen erfüllt, die an eine solche sog. informierte Einwilligung gestellt werden. Hierfür muss der Patient insbesondere über den Zweck der Übermittlung, den Empfänger sowie die Art und Weise der Nutzung seiner Daten und deren Reichweite aufgeklärt werden.

### Fazit

Die Nutzung von cloudbasierten Sharing Tools oder von Medical Imaging bietet zahlreiche Vorteile sowohl für Ärzte als auch für Patienten, insbesondere im Hinblick auf die Verbesserung der Qualität der ärztlichen Versorgung und die häufig bemängelte fachärztliche Versorgung in ländlicheren Regionen.

Im Hinblick auf die strafrechtlichen Risiken und die datenschutzrechtlichen Anforderungen muss jedoch sichergestellt sein, dass die Patienten über die genaue Nutzung und die Empfänger der Daten aufgeklärt werden und eine informierte Einwilligung dazu erteilen. Elektronische Lösungen sind möglich, wenn sie die strengen Anforderungen an eine solche Einwilligungserklärung erfüllen. Daneben sind Verschlüsselungstechniken einzusetzen, die die strengen Vorgaben der Datenschutzaufsichtsbehörden sowie die Empfehlungen der Bundesärztekammer erfüllen und auch bei erteilter Einwilligung eine Kenntnisnahme dieser Daten durch Dritte verhindern.

### Kontakt für weitere Informationen



Dr. Christiane Bierekoven

Rechtsanwältin, Fachanwältin für IT-Recht

Tel.: +49(911)9193 – 15 11

E-Mail: [christiane.bierekoven@roedl.de](mailto:christiane.bierekoven@roedl.de)

## > Bonussysteme in Apotheken – neue Rechtslage

### Von Daniela Jochim, Rödl & Partner Nürnberg

Auch Apotheken stehen im Wettbewerb. Um Kunden langfristig zu binden, werben Apotheken dabei häufig mit Bonussystemen. Von Bonus-Karten über Wertmarken oder Bonus-Taler wird versucht, die Kunden zum regelmäßigen Einkauf in der gleichen Apotheke zu animieren.

Ein solches Ausloben von Vergünstigungen oder Sachprämien für Kundentreue ist in normalen Einzelhandelsgeschäften gängige und rechtlich unproblematische Praxis (z. B. Pay-

# Ärzte und Gesundheitswesen

back). Für Apotheker jedoch bestehen aufgrund des Heilmittelwerberechts enge Grenzen hinsichtlich der Zulässigkeit solcher Systeme.

Ein aktuelles Beispiel hierfür ist die Entscheidung des Oberlandesgerichts (OLG) Frankfurt (Urteil vom 10. Juli 2014, 6 U 32/14), das über die Zulässigkeit von Rubbellosen zu entscheiden hatte. Eine Apotheke hatte ihren Kunden Lose ausgehändigt, wenn diese bei ihr ein Kassenrezept über verschreibungspflichtige, preisgebundene Arzneimittel einlösten. Zu den Gewinnen, die auf dem Los freigerubbelt werden mussten, gehörte auch ein Einkaufsgutschein über 1 Euro. Das Gericht entschied, dass die Apotheke damit gegen das arzneimittelpreisrechtliche Verbot der Gewährung von Vorteilen verstößt und verurteilte sie zur Unterlassung.

## Auch potenzieller Preisvorteil unzulässig

Das Gericht argumentiert damit, dass die Einhaltung eines einheitlichen Apothekenabgabepreises gesichert und jeder Preiswettbewerb zwischen Apotheken beim Verkauf preisgebundener Arzneimittel verhindert werden soll. Dabei wird gegen die arzneimittelrechtliche Preisbindung auch dann verstoßen, wenn die festgesetzten Preise zwar formal eingehalten werden, dem Kunden aber beim Erwerb des – zum regulären Preis abgegebenen – Arzneimittels Vorteile gewährt werden, die den Erwerb für ihn wirtschaftlich günstiger erscheinen lassen. Ein solcher Vorteil sei mit Erhalt der Rubbellose gegeben.

Unerheblich sei dabei, dass es sich bei dem Los und der damit verbundenen Gewinnmöglichkeit nur um einen potenziellen Vorteil handelte. Auch wenn der Einkaufsgutschein nicht „offen“, sondern als möglicher Gewinn gewährt wird, könne ein solcher Gewinn den Kunden veranlassen, sich bei nächster Gelegenheit zur Einlösung eines Rezepts erneut an diese Apotheke zu wenden, weil er hofft, wieder einen Einkaufsgutschein zu gewinnen. Gerade ein Kunde, der bereits gewonnen hat, wird sich für seine künftige Kaufentscheidung davon beeinflussen lassen – unerheblich davon, wie hoch die Gewinnchance tatsächlich ist.

## Abkehr von BGH-Rechtsprechung: Geringer Wert ist keine Rechtfertigung

Das OLG Frankfurt sah in der Abgabe der Lose auch einen spürbaren Wettbewerbsverstoß, obwohl der Wert des möglichen Einkaufsgutcheins nur bei 1 Euro lag. Damit stellt sich das Gericht bewusst gegen die bisherige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) zu Bonussystemen.

Der BGH hat bestimmte Kriterien aufgestellt, unter denen Bonussysteme keinen Wettbewerbsverstoß darstellen. Insbe-

sondere sieht der BGH zumindest solche Systeme als rechtmäßig an, die lediglich einen Vorteil von 1 Euro gewähren. Diese seien als geringwertige Kleinigkeit i. S. v. § 7 Abs. 11 Nr. 1 HWG (a. F.) anzusehen und stellen deshalb nach Einschätzung des BGH keine spürbare Wettbewerbsverletzung dar (Urteil vom 9. September 2010, I ZR 193/07).

Allerdings wurde die der BGH-Entscheidung zugrunde liegende Fassung des § 7 Abs. 11 Nr. 1 HWG zum 13. August 2013 um einen verschärfenden Halbsatz ergänzt. Dieser regelt nun ausdrücklich, dass Zuwendungen stets unzulässig sind, soweit sie entgegen den Preisvorschriften gewährt werden, die aufgrund des Arzneimittelgesetzes gelten. Angesichts dieser Gesetzesänderung ist der ursprünglichen Beurteilung des BGH die Grundlage entzogen, so das OLG Frankfurt.

## Fazit

Bei der Gewährung von Gutscheinen oder sonstigen Rabattaktionen bei der Abgabe von preisgebundenen, verschreibungspflichtigen Medikamenten ist äußerste Vorsicht geboten. Wir empfehlen bei allen Werbemaßnahmen mit Bonussystemen eine Überprüfung der Zulässigkeit unter Berücksichtigung der neuen Rechtslage.

## Kontakt für weitere Informationen



Daniela Jochim, LL.M.

Rechtsanwältin

Tel.: +49(911)91 93 – 15 08

E-Mail: daniela.jochim@roedl.de

## > Steuerfreie Erholungsbeihilfen statt Urlaubsgeld

Von **Melanie Erhard**, Rödl & Partner Nürnberg

Wie können Steuer- und Sozialversicherungsabzüge minimiert werden, damit möglichst viel vom Bruttogehalt auf dem Konto des Angestellten ankommt? Die Erholungsbeihilfe ist eine von vielen Gestaltungen, mit der unsichtbare Lohnnebenkosten reduziert werden können.

Bekommt der Arbeitnehmer Urlaubsgeld, kommt davon nicht selten nur die Hälfte bei ihm an. Der Ausweg: Die Erholungsbeihilfe kann unter bestimmten Voraussetzungen einem festen pauschalen Steuersatz von 25 Prozent unterworfen werden. Sozialabgaben fallen nicht an, sodass hier Arbeitgeber und Arbeitnehmer profitieren. Durch Übernahme der pauschalen Lohnsteuer durch den Arbeitgeber kann die Erholungsbeihilfe damit „brutto für netto“ an den Angestellten ausgezahlt werden.

Die vorgenannte Vergünstigung kann allerdings nur unter den folgenden Voraussetzungen in Anspruch genommen werden:

Die Beihilfen dürfen insgesamt im Kalenderjahr 156 Euro für den Arbeitnehmer, 104 Euro für den Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner und 52 Euro pro Kind nicht übersteigen. Für einen verheirateten Arbeitnehmer mit zwei Kindern kann jährlich also eine steuerbegünstigte Erholungsbeihilfe in Höhe von insgesamt 364 Euro gewährt werden. Die für die Pauschalierung festgelegten Grenzen sind Freigrenzen; übersteigen die gewährten Beihilfen also die Höchstbeträge, entfällt die Pauschalierung insgesamt. Bei Zahlung mehrerer Beihilfen innerhalb eines Kalenderjahres wird eine bereits durchgeführte Pauschalierung nicht mehr rückgängig gemacht, wenn die Freigrenze erst durch eine spätere Beihilfe überschritten wird.

Nicht auf die Grenze angerechnet wird die Zahlung von Urlaubsgeld. Anstelle des nicht begünstigten Urlaubsgeldes darf auch Erholungsbeihilfe gewährt werden. Gehaltsumwandlungen sind hier unter gewissen Voraussetzungen (Vereinbarung vor Erdienen des umgewandelten Anspruchs) möglich.

Für die Pauschalierung ist es nicht erforderlich, dass Erholungsbeihilfen mehreren Mitarbeitern gewährt werden. Nicht genutzte Freigrenzen dürfen nicht auf andere Personen übertragen werden. Bei der Bemessung der Freigrenze müssen die gewährten Beihilfen für jede begünstigte Person (Arbeitnehmer, Ehegatte, Kinder) somit separat beurteilt werden. Auch sind die Freigrenzen kalenderjahrbezogen, so-

dass die Gewährung einer Beihilfe für mehrere Jahre rechnerisch nicht auf mehrere Kalenderjahre verteilt werden darf, um die jährliche Höchstgrenze nicht zu überschreiten.

Eine weitere Voraussetzung für die Steuerbegünstigung ist, dass die Erholungsbeihilfe im zeitlichen Zusammenhang mit einer Erholungsmaßnahme (Urlaub) gewährt wird. Dabei kann der Urlaub auch zu Hause verbracht werden. Der zeitliche Zusammenhang gilt als gewährt, wenn die Beihilfe innerhalb von 3 Monaten vor oder nach Antritt des Urlaubs ausbezahlt wird. Die Finanzverwaltung hält an dieser Vereinfachungsregelung fest, obwohl der Bundesfinanzhof (BFH) in seinem Urteil vom 19. September 2012 klarstellt, dass die Verwendung der steuerbegünstigten Beihilfe zu Erholungszwecken nur „sichergestellt“ werden kann, wenn der Arbeitnehmer nachweist, dass er mit den erhaltenen Zahlungen tatsächlich die damit bezweckte Erholungsleistung bezahlt hat.

### Praxistipp

Es können bis zu 250 Euro Lohnnebenkosten eingespart werden, wenn einem verheirateten Arbeitnehmer mit zwei Kindern statt Urlaubsgeld die begünstigte Erholungsbeihilfe in Höhe von 364 Euro gewährt wird. Beim Arbeitnehmer wird dabei in beiden Fällen der gleiche Nettobetrag ankommen – und allein darauf kommt es an.

Die Erholungsbeihilfe ist nur eine von vielen Möglichkeiten, die unsichtbaren Lohnnebenkosten zu reduzieren. Nutzen Sie begünstigte Bezahlungsformen in Ihren Lohnabrechnungen. Je nach Zuwendung wird hier entweder die pauschale Lohnsteuer (15 Prozent oder 25 Prozent) erhoben oder die Zahlung ist sogar vollständig steuerfrei. In beiden Fällen fallen keine Sozialversicherungsbeiträge an und die Mitarbeiter müssen den Bezug nicht mehr in der Einkommensteuererklärung angeben (Abgeltungswirkung).

### Kontakt für weitere Informationen



**Melanie Erhard**

Steuerberaterin

Tel.: +49(911)91 93 – 20 76

E-Mail: [melanie.erhard@roedl.de](mailto:melanie.erhard@roedl.de)

# Ärzte und Gesundheitswesen

## > Berufsbezogene Verteidigungskosten sind steuerlich absetzbar

Von Dr. Janika Sievert, Rödl & Partner Nürnberg

Kosten für einen Strafverteidiger sind Werbungskosten, wenn eine erwerbsbezogene Veranlassung besteht. Ob dies der Fall ist, können die Finanzbehörden in eigener Würdigung feststellen. Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte in einem Fall zu entscheiden, ob Anwaltskosten im Zusammenhang mit einem Strafverfahren als Werbungskosten bei den Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit zu berücksichtigen sind.

Der BFH hat diese Frage bejaht (Beschluss vom 17. August 2011, VI R 75/10). Denn nach ständiger Rechtsprechung des BFH sind Werbungskosten alle Aufwendungen, die durch Erzielung von steuerpflichtigen Einnahmen veranlasst sind. Eine solche Veranlassung liegt nach der Rechtsprechung dann vor, wenn ein objektiver Zusammenhang zwischen den Aufwendungen und der auf die Einnahmeerzielung gerichteten Tätigkeit bestehe. Soweit Aufwendungen zur Förderung der steuerlich relevanten Tätigkeit gemacht werden, können auch strafbare Handlungen Erwerbsaufwendungen begründen.

Der BFH hat damit anerkannt, dass Strafverteidigungskosten dann als Werbungskosten steuerlich absetzbar sind, wenn der strafrechtliche Vorwurf, gegen den sich der Steuerpflichtige zur Wehr setzen muss, durch sein berufliches Verhalten veranlasst ist. Dies ist etwa immer dann der Fall, wenn die dem Steuerpflichtigen zur Last gelegte Tat in Ausübung der beruflichen Tätigkeit begangen worden ist, z. B. wenn ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts auf (fahrlässige) Körperverletzung oder Abrechnungsbetrug eingeleitet wurde, Ermittler zur Durchsuchung in der Praxis erscheinen oder sogar bereits eine Anklage oder ein Strafbefehl vorliegt.

Ein Werbungskostenabzug der Strafverteidigerkosten scheidet nur dann aus, wenn private Gründe für das strafrechtlich relevante Verhalten vorliegen, die den beruflichen Zusammenhang überlagern.

In solchen Fällen ist es immer ratsam, soweit möglich, bereits zu Beginn der Ermittlungen einen Verteidiger hinzuzuziehen. Etwaige rechtliche und persönliche Nachteile, hohe Strafen oder gar der Entzug der Approbation können so verhindert oder abgemildert werden. Dem Steuerberater müssen die Verteidigungskosten und ggf. weitere Verfahrenskosten offengelegt werden, damit sie als Werbungskosten berücksichtigt werden können. Für einen selbstständigen Unternehmer gelten diese Ausgaben entsprechend im Rahmen der Geltendmachung als Betriebsausgaben.

Allerdings können in einem Strafverfahren festgesetzte Geldstrafen oder anderweitige Rechtsfolgen vermögensrechtlicher Art, bei denen der Strafcharakter überwiegt, nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

### Kontakt für weitere Informationen



Dr. Janika Sievert, LL.M. Eur.

Rechtsanwältin, Europajuristin (Univ. Würzburg), Wirtschaftsmediatorin (CVM)

Tel.: +49(911)9193 – 1236

E-Mail: janika.sievert@roedl.de

### Gemeinsam praktizieren

„Im Gesundheitswesen bieten wir hochspezialisierte Beratung – für unsere Mandanten entwickeln wir Informationen für fundierte Entscheidungen und setzen diese gemeinsam mit ihnen in die Praxis um.“

Rödl & Partner

„Beim Bau eines Castells muss man sich aufeinander verlassen können. So können wir gemeinsam immer wieder neue Figuren errichten.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

### Impressum Ärztebrief, April 2015, ISSN 2194-8801

**Herausgeber:** Rödl & Partner GbR  
Außere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg  
Tel.: +49(911)9193-0 | www.roedl.de

**Verantwortlich für den Inhalt:**  
Gisela Meister – gisela.meister@roedl.de  
Außere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

**Layout/Satz:** Unternehmenskommunikation Rödl & Partner  
Eva Gündert – publikationen@roedl.de  
Außere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob online oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.